Gesetzentwurf

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die angespannte Haushaltssituation vieler Kommunen macht vor der im Herbst 2015 für die folgenden Jahre geplanten Revision des kommunalen Finanzausgleichs zusätzliche finanzielle Zuweisungen an die Thüringer Kommunen erforderlich. Damit sollen im Jahr 2015 Investitionen gestärkt werden. Zudem werden weitere ergänzende Bedarfszuweisungen zur Verfügung gestellt, damit Kommunen in Not gezielt geholfen werden kann.

B. Lösung

Der Freistaat Thüringen stellt zusätzliche Mittel für Investitionen und für ergänzende Bedarfszuweisungen zur Verfügung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Den Thüringer Kommunen sollen insgesamt 232 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung stehen.

Neben den prognostizierten Steuermehreinnahmen der Kommunen von 2014 zu 2015 in Höhe von 50 Millionen Euro sowie der Erhöhung der Finanzausgleichmasse im Jahr 2015 um 14 Millionen Euro durch das Land auf Grund des Partnerschaftsgrundsatzes und den bereits beschlossenen Mitteln des Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetzes für 2015 (30 Millionen Euro für Bedarfszuweisungen sowie drei Millionen Euro für den Winterdienst) verbleiben somit weitere 135 Millionen Euro, die den Kommunen zufließen sollen.

Diese umfassen im Jahr 2015 Zahlungen des Landes für die Kommunen im Rahmen der Rückerstattungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Höhe von sechs Millionen Euro, einen Verzicht auf die Anrechnung zusätzlicher Mittel des Bundes bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Höhe von 23 Millionen Euro, Leistungen bei der

Drucksache 6/221

Grundsicherung für Arbeitssuchende in Höhe von vier Millionen Euro und in den Jahren 2015 bis 2018 Mittel für den Kinderbetreuungsausbau in Höhe von insgesamt 14 Millionen Euro.

Damit verbleiben Kosten in Höhe von 88 Millionen Euro, die aufgrund dieses Gesetzes in den kommenden beiden Haushaltsjahren zu Lasten des Landeshaushalts entstehen.

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz vom 27. Februar 2014 (GVBI. S. 45) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

"Thüringer Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haushalte in den Jahren 2014, 2015 und 2016 (ThürKommHPG)"

- 2. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte erhalten im Jahr 2015 eine investive Zuweisung in Höhe von 13,88 Euro je Einwohner nach Maßgabe der Absätze 3 und 4. Abweichend von Absatz 4 Satz 2 gilt für diese Zuweisung die vom Statistischen Landesamt festgestellte Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2013 nach dem Gebietsstand zum 1. Januar 2014."
- 3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

"§ 2 a Investitionspauschale für Schulbauten und Schulsporthallen

- (1) Die Schulträger erhalten im Jahr 2015 ergänzend zur Investitionspauschale nach § 22 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) eine investive Zuweisung für Schulbauten und Schulsporthallen in Höhe von 30 Millionen Euro.
- (2) Die Zuweisungen werden entsprechend dem Anteil der Schulträger an den Mitteln nach § 22 ThürFAG im Jahr 2014 ausgereicht. Die Mittel sind zweckgebunden im Vermögenshaushalt zu vereinnahmen."
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "im Jahr 2014 in Höhe von 36 Millionen Euro und im Jahr 2015 in Höhe von 30 Millionen Euro" durch die Worte "im Jahr 2014 in Höhe von 36 Millionen Euro, im Jahr 2015 in Höhe von 48 Millionen Euro und im Jahr 2016 in Höhe von 10 Millionen Euro" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte "Thüringer Finanzausgleichsgesetz" durch die Abkürzung "Thür-FAG" ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - "(3) Die Gewährung ergänzender Bedarfszuweisungen setzt voraus, dass alle erforderlichen Antragsunterlagen bis spätestens zum 31. August des maßgeblichen Haushaltsjahres vollständig bei der

Bewilligungsbehörde vorgelegt worden sind. Im Übrigen richtet sich die Ausreichung nach dem Verfahren für die Gewährung von Bedarfszuweisungen nach § 24 ThürFAG."

- 5. In § 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 - "Abweichend von Satz 1 werden Zuweisungen nach § 1 Abs. 5 und § 2 a bis zum 31. Mai 2015 ausgezahlt.
- 6. In § 7 Satz 1 wird das Wort "Finanzen" durch die Worte "den kommunalen Finanzausgleich" ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 4 Satz 3 des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte in den Jahren 2014 und 2015 sowie zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und des Thüringer Straßengesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBI. S. 45) wird die Jahreszahl "2015" durch die Jahreszahl "2016" ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die angespannte Haushaltssituation vieler Kommunen macht auch im Jahr 2015 zusätzliche finanzielle Hilfen erforderlich. Eine Revision des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes ist mit Wirkung vom 1. Januar 2016 vorgesehen.

Zu Nummer 1:

Die Regelung dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu Nummer 2:

Mit einer allgemeinen Investitionspauschale in Höhe von 30 Millionen Euro soll die Investitionstätigkeit in den kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten erleichtert werden.

Zu Nummer 3:

Zur Stärkung der Investitionen in Schulen und Schulsporthallen soll die im Kommunalen Finanzausgleich enthaltene Investitionspauschale für Schulbauten in Höhe von 15 Millionen Euro um einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 30 Millionen Euro ergänzt werden. Diese zusätzlichen Mittel werden im Haushaltsjahr 2015 pauschal ausgereicht. Der Anteil des jeweiligen Schulträgers an den Mitteln entspricht dem Anteil an den Mitteln nach § 22 ThürFAG im Jahr 2014 (insbesondere Verteilung von zirka drei Viertel der Mittel nach dem Schüleranteil des Schulträgers und ein Viertel nach dem jeweiligen Flächenanteil).

Zu Nummer 4:

Die vorgesehenen zusätzlichen Mittel für ergänzende Bedarfszuweisungen im Jahr 2015 aus dem Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz in Höhe von 30 Millionen Euro werden in Anbetracht der Anzahl von hilfsbedürftigen Kommunen und der Höhe der jeweiligen Defizite als nicht ausreichend angesehen. Daher sollen die Mittel im Jahr 2015 um 18 Millionen Euro und im Jahr 2016 um zehn Millionen Euro angehoben werden. Im Übrigen wird klargestellt, dass das bekannte und bislang praktizierte Verfahren zur Ausreichung der Mittel entsprechend § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz und den hierzu maßgeblichen Ausführungsvorschriften unberührt bleibt.

Zu Nummer 5:

Die Änderung dient der verfahrenstechnischen Anpassung.

Zu Nummer 6:

Die Änderung vollzieht den Wechsel der Zuständigkeit für den kommunalen Finanzausgleich nach und dient durch Verzicht auf die explizite Nennung eines Ministeriums und die nunmehr vorgesehene Anknüpfung an die Zuständigkeit auch der gesetzestechnischen Klarstellung.

Für die Fraktion Für die Fraktion Für die Fraktion

DIE LINKE: der SPD: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Hennig-Wellsow Hey Adams